Garantiebedingungen für SOLARWATT Panel vision XS / M

A Anwendungsbereich

1. Die Garantie für Solarwatt-Produkte nach diesen Garantiebedingungen (nachfolgend „**Garantiebedingungen**“) der Solarwatt GmbH (nachfolgend „Solarwatt“) gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten des Endkunden. Neben der Garantie stehen dem Endkunden die gesetzlichen Mängelrechte gegen seinen Vertragspartner zu, von dem der Endkunde das Solarwatt-Produkt erworben hat. Die Inanspruchnahme etwaiger gesetzlicher Mängelrechte ist unentgeltlich. Sie werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.
2. Diese Garantiebedingungen gelten, vorbehaltlich der gemäß Ziffer A.3 ausgeschlossenen Produktbestandteile, für folgende Produkte:

   SOLARWATT Panel vision XS
   SOLARWATT Panel vision M

   (nachfolgend gemeinsam „**Produkte**“ oder jeweils einzeln „**Produkt**“).
3. Solarwatt gewährt die Garantien nach diesen Garantiebedingungen ausschließlich gegenüber Endkunden, die die Produkte für den Eigenbedarf und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder sonstigen Vermarktung erworben haben („**Endkunde**“).
4. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt für Produkte, die von Solarwatt oder einem autorisierten SOLARWATT-Vertriebspartner bezogen und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder Australiens installiert und betrieben werden. Für die Übertragbarkeit der Garantie sowie die Versetzung von Produkten an einen anderen Standort gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt E.

B Garantie hinsichtlich Produktfehler

Solarwatt garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für eine Dauer von dreißig (30) Jahren ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden über den Erwerb der Produkte („Garantiezeit“), spätestens aber sechs (6) Monate nach dem Versanddatum ab Lager Solarwatt, dass die von Solarwatt gelieferten Produkte frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produkts haben („**Produktfehler**“) (insgesamt „**Produktgarantie**“). Solarwatt weist gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum der Produkte ab Lager Solarwatt jederzeit in geeigneter Form nach.

C Garantie hinsichtlich der Leistung

Solarwatt garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen, ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden über den Erwerb der Produkte, spätestens aber sechs (6) Monate nach dem Versanddatum ab Lager Solarwatt, dass

- sich die Leistung der Solarmodule im ersten (1.) Jahr auf maximal 99 % der auf dem Solarmodul von Solarwatt ausgewiesenen Nennleistung verringert, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5 % unter Standard Test Conditions (Bestrahlungsstärke 1.000 W/m^2, Spektrale Verteilung AM 1,5, Temperatur 25 ±2 °C, nachfolgend „**STC**“);
- sich die Leistung der Solarmodule von Beginn des zweiten (2.) Jahres bis zum Ende des neunundzwanzigsten (29.) Jahres um nicht mehr als jeweils 0,31 % der ausgewiesenen Nennleistung des Solarmoduls pro Jahr verringert, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5 % unter STC;
- die garantierte Leistung der Solarmodule im dreißigsten (30.) Jahr mindestens 90 % der auf dem Solarmodul von Solarwatt ausgewiesenen Nennleistung entspricht, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5 % unter STC

(insgesamt „**Leistungsgarantie**“, Produktgarantie und Leistungsgarantie auch einheitlich „**Garantie**“). Solarwatt weist gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum des Produkts ab Lager jederzeit in geeigneter Form nach.

D Garantieleistungen von Solarwatt

1. Wenn während der jeweiligen Garantiezeit einer der in Ziffer B oder C genannten Garantiefälle eintritt, wird Solarwatt nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
   - das Produkt vor Ort beim Endkunden reparieren,
   - das Produkt bei Solarwatt oder einem Dritten reparieren,
   - ein zusätzliches Produkt an den Endkunden liefern oder
   - das Produkt gegen ein Ersatzprodukt austauschen. Mit Erhalt eines Ersatzprodukts durch den Endkunden geht das ursprüngliche Produkt in das Eigentum von Solarwatt über. Für gelieferte Ersatzprodukte gilt nur die verbleibende Garantiezeit des reklamierten Produkts.

   Sofern das ursprünglich gelieferte Produkt von Solarwatt nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, wird als zusätzliches Produkt oder Ersatzprodukt ein funktional gleichwertiges Produkt geliefert.
2. Im Rahmen der Garantiebedingungen von Solarwatt nach Ziffer D.1

   - wird das reklamierte Produkt durch ein von Solarwatt beauftragtes Unternehmen bei dem Endkunden abgeholt.

- trägt Solarwatt die Transportkosten für die Abholung des reklamierten Produkts und für die Lieferung eines Ersatzprodukts oder zusätzlichen Produkts.
- trägt Solarwatt die erforderlichen Aufwendungen für den Ausbau des reklamierten Produkts und den Einbau eines Ersatzprodukts oder zusätzlichen Produkts.

3. Messkosten und Kosten für die Einholung einer fachkundigen Beurteilung (etwa für den Fall, dass aus Sicht von Solarwatt kein Garantiefall vorliegt und der Endkunde selbst erforderliche Messungen/Prüfungen nicht durchführen kann) sind mit Solarwatt abzustimmen, bevor solche Kosten verursacht werden und werden bei entsprechender Abstimmung von Solarwatt getragen.
4. Sofern kein Garantiefall nach diesen Garantiebedingungen vorliegt, behält sich Solarwatt vor, dem Endkunden die angefallenen Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen, wenn der Endkunde erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass kein Garantiefall vorliegt.
5. Schlägt eine Garantieleistung von Solarwatt fehl, steht Solarwatt das Recht zu, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Endkunden unzumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für diesen verbunden.

E Ausschluss der Garantien

1. Die Garantien erstrecken sich nicht auf Produkte, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie
   - durch den Endkunden oder Dritte nicht sach- und fachgerecht gelagert oder transportiert wurden.
   - nicht entsprechend der Montageanleitung von Solarwatt sowie den anerkannten Regeln der Technik installiert oder ggf. deinstalliert oder neu installiert wurden.
   - entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks und insbesondere entgegen der Bedienhinweise in der Montageanleitung betrieben wurden.
   - nicht sach- und fachgerecht insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der Montageanleitung gewartet wurden.
   - durch den Endkunden oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitig unsachgemäße Eingriffe stattfanden.
   - höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Naturkatastrophen) ausgesetzt waren. Unberührt bleibt insoweit die Versicherungsleistung nach dem Solarwatt-KomplettSchutz.
2. Unwesentliche oder optische Veränderungen, insbesondere Ausbleichen und bloße Verfärbung von Zellen der Solarmodule sind keine Garantiefälle im Sinne der Ziffer B. Unberührt bleibt insoweit die Leistungsgarantie nach Ziffer C.
3. Die Garantien erlöschen, wenn der Endkunde die Seriennummer oder das Typenschild des Produkts manipuliert, d.h. inhaltlich verändert oder entfernt.
4. Bei Überschreitung der Anzeigefrist nach Ziffer G.3 verliert der Endkunde seine Garantieansprüche, es sei denn, er hat die Überschreitung der Anzeigefrist nicht zu vertreten.

F Übertragbarkeit der Garantien

1. Die Garantien sind produktgebunden und gehen im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit vom jeweiligen Endkunden auf einen neuen Eigentümer der Produkte insgesamt über, etwa bei einer Weiterveräußerung der Produkte. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Endkunden erlischt die Garantie bei einer Übertragung des Eigentums an den Produkten auf den neuen Eigentümer ab dem Zeitpunkt ihrer Übertragung.
2. Eine Versetzung der Produkte an einen anderen Standort innerhalb des Geltungsbereichs dieser Garantie gemäß Abschnitt A.4 steht der Übertragbarkeit der Garantie nicht entgegen, sofern Demontage, Transport, Lagerung und Neuinstallation fachgerecht sowie entsprechend den jeweils gültigen Installations-, Betriebs- und Wartungsanweisungen von Solarwatt erfolgen. Schäden oder Mängel, die auf die Demontage, den Transport, die Lagerung oder die Neuinstallation zurückzuführen sind, sind nicht von der Garantie erfasst.

G Bestimmungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen

1. Wurden die Solarmodule von einem Dritten (z.B. Installateur) erworben oder werden Service- und Wartungsleistungen durch einen Dritten erbracht, können diese die Garantieansprüche des Endkunden gegenüber Solarwatt abwickeln. Sofern der Dritte hierzu bereit ist, wird der Endkunde daher gebeten, etwaige Garantieansprüche gegenüber Solarwatt über den Dritten geltend zu machen.
2. Der Endkunde selbst kann einen etwaigen Garantieanspruch gegenüber Solarwatt unter Angabe der Endkundenanschrift und Telefonnummer über den Kundenservice von Solarwatt geltend machen. Dafür ist dieser Link zu verwenden.
3. Zur Geltendmachung etwaiger Garantieansprüche sind per E-Mail folgende Unterlagen einzureichen: Kopie der Original-Rechnung an den Endkunden. Auf Anfrage von Solarwatt sind weitere Unterlagen (z. B. Fotos, Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen.

4. Das Vorliegen eines Garantiefalls wegen Spontanbruchs des Glases ohne Fremdeinwirkung oder wegen einer Minderleistung eines Solarmoduls (im Hinblick auf die garantierte Leistung gemäß Abschnitt C) muss durch eigene fachkundige Beurteilung von Solarwatt, einem von Solarwatt beauftragten Dritten oder von einem unabhängigen Prüfinstitut, welches für Modulzertifizierungen gemäß IEC 61215 zugelassen ist, festgestellt werden. Eine Beurteilung durch ein unabhängiges Prüfinstitut ist insbesondere dann einzuholen, wenn Solarwatt das Vorliegen eines Garantiefalles verneint und der Endkunde die Einholung einer solchen Beurteilung verlangt. Die Kosten für die Einholung einer Beurteilung eines unabhängigen Prüfinstituts sind mit Solarwatt abzustimmen, bevor solche Kosten verursacht werden und werden bei entsprechender Abstimmung von Solarwatt getragen.

5. Tritt ein offensichtlicher Garantiefall (d.h. ein Garantiefall, der so offen zutage liegt, dass er dem Endkunden ohne besonderen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt) auf, hat der Endkunde den Garantiefall gegenüber Solarwatt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Erkennbare Transportschäden sollten unter Benutzung des Formulars Reklamationsanzeige für Transportschäden, abrufbar unter solarwatt.de angezeigt werden.

H Haftungsbeschränkung

1. Solarwatt haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen oder der Erbringung der Garantieleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere wird eine Haftung nicht übernommen für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Schäden in Folge von Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie sämtliche Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden oder Aufwendungen bei einem Dritten entstehen. Unberührt bleibt insoweit die Versicherungsleistung nach dem Solarwatt-KomplettSchutz.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung von Solarwatt nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für die Verletzung einer wesentlichen Garantiepflicht. Wesentliche Garantiepflichten sind solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Garantiepflichten beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

I Schlussbestimmungen

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, von denen nach der Rechtsordnung des Landes, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht zulasten des Endkunden durch Vereinbarung abgewichen werden darf, bleiben durch diese Rechtswahl unberührt (Art 6 Abs. 2 ROM I-VO). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird wegbedungen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

3. Diese Garantiebedingungen sind in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache verfügbar. Bei Abweichungen, Widersprüchen oder unterschiedlichen Auslegungen zwischen den Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Garantiegeber:
Solarwatt GmbH
Maria-Reiche-Str. 2a
01109 Dresden

T +49-351-8895-0
F +49-351-8895-100

info@solarwatt.de



Peter Bachmann
CPO

Dresden, 23.07.2026

Solarwatt GmbH | Maria-Reiche-Str. 2a | 01109 Dresden | Germany |
T +49-351-8895-555 | F +49-351-8895-100 | solarwatt.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, 14001, 45001